



Arno Wagener
 Hauptstr.67
 66871 Theisbergstegen
 fon ++ 49 [0] 178 96194 95
 @ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 25.01.2020

Deutsches Patent - und
 Markenamt
 Zweibrückenstraße 12
 80331 München

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
 Unterschiedliche Aktenzeichen
 - Überprüfungsantrag -

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
 EI

Sehr geehrte/r Herr / Frau Sachbearbeiter / in, werte Behörde ...
Antragstellungen sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur !

Auf Grund der geltenden Bestimmungen und rechtlichen Ordnung der BRD stelle ich einen, auf Grund meiner mangelnden Sachkenntnis, so bezeichneten 'Überprüfungsantrag'. Als Grund muss ich anführen, dass zu mindestens mir die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit einer deutschen Behörde namens Deutsches Patent - und Markenamt (DPMA) teilweise bei den anhängigen Anmeldungen meiner Person als zweifelhaft erscheint.

Zum Beispiel ! DE10 2012 025 503.9 . . .

Dabei handelt es sich eigentlich um wiederverwendbare Verpackungsbehälter. Die Bezeichnung lautet Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe. Nach nunmehr 8 Jahren muss ich beim DPMA beanstanden, dass Verfahrenskostenhilfe im Klartext bedeutet zwar einen Anwalt beigeordnet zu bekommen. Aber, soweit mir bekannt und auf Grund meiner Erfahrungen, ist wegen einer vollkommen unzureichenden Kostenerstattung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe die Arbeit des Rechtsbeistand ebenfalls vollkommen unzureichend. Im Nachhinein muss ich es Heute als Tatsache bei DE 10 2012 025 503.9 ansehen, dass es damals 2012 in jedem Fall im Rahmen der anwaltlichen Verpflichtung und Sorgfalt nur logisch und folgerichtig gewesen wäre mir die Vorgehensweise eine Gebrauchsmusterabzweigung, im Speziellen bei einem so bezeichneten Würzstoffstäbchen bzw. Wirkstoffstäbchen (0058 ff) als Teil der Patentanmeldung, zu empfehlen. Und das dann auch zu beantragen ! Was so ja nicht geschehen ist.

Anderes Beispiel ! Pappkarte : DE 10 2009 011 881.0 . . .
 Zugegeben. Mit einem Schreiben vom heutigen Tag habe ich dem hierbei zuständigen Sachbearbeiter der Prüfungsstelle für Klasse G06K, Herr Günter Wigner, und auch Dr. Andreas Nabers mitgeteilt, dass mir nicht ersichtlich ist,

: QUELLE : D:\DATA\PATENT\DOC\dpma_pappkarte_20210125_02.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
 : http://www.erwerbslosenverband.org :



wie hier ein Patent zur Erteilung geführt werden kann. Auch mir war bei der Erwidernung zu dem Prüfbescheid mit Datum vom 24.07.2020 es nicht möglich gewesen zu erkennen, auf welcher Basis eine aussichtsreiche Abgrenzung der angemeldeten Lösung von dem angeführten Stand der Technik gelingen kann. Und ich habe deshalb den Patentanspruch als erledigt angegeben. Jedoch erscheint es mir außerordentlich zweifelhaft inwieweit bei einem vom geltenden Recht zugesicherten Schutzanspruch von insgesamt 20 Jahren es statthaft sein kann nach der letzten Eingabe vorab, eingegangen bei DPMA am 07.06.2012, 8 Jahre und 1 Monat 17 Tage warten zu müssen, um dann erst einen erneuten Prüfbescheid zu erhalten. Ganz ehrlich. Ich bin nicht der Meinung, dass dieser Sachverhalt mit Art. 14 GG konform geht.

Gleiches, wie bei den beiden Beispielen ausgeführt, gilt ähnlich auch bei anderen anhängigen Anmeldungen meiner Person.

Bei einem so benannten 'Spazierstockschläger' [Aktenzeichen : 10 2014 015 315.0] erfolgen erst mehrere Prüfbescheide.

Unabhängig meines Eindruck, dass die beigeordnete Anwältin eher daran interessiert war den Ausführungen der Prüferin zu entsprechen oder anscheinend den Schriftsatz der Anmeldung noch nicht mal gelesen hatte, bin ich auch hier der Meinung, dass wenn die Erwidernung nach einem dritten Prüfbescheid am 02.04.2020 mit gleichzeitigem ersatzweise / zusätzlichen Antrag auf einen Rechtsschutz als Gebrauchsmusterabzweigung erfolgt, dass dann eine Verzögerung von nunmehr mehr als 8 Monaten bei Erteilung eines Gebrauchsmusterschutz so nicht statthaft ist.

Bei B.O.O.K., also dem Aktenzeichen 10 2020 004 134.5, war mein letztes Schreiben vom 06.08.2020 mit der Mitteilung, dass es mir nicht gelungen ist die Einverständniserklärung eines Anwalt bei Verfahrenskostenhilfe zu bekommen und ich die Sachbearbeiterin, Frau Obersteiner, gebeten habe im Rahmen der bereits als Teil der Anmeldeunterlagen beantragten (umfassenden) Verfahrenskostenhilfe mir einen Patentanwalt zur Beiordnung zuzuweisen. Und, wie mit Schreiben vom 07.07.2020 bei der Anmeldung angegeben habe ich neben der 'Anmeldung eines Patent' gleichzeitig die Abzweigung in Form der Anmeldung eines Gebrauchsmusters beantragt, und dann die Mitarbeiterin des DPMA, Frau Obersteiner, gefragt, ob wir diesen zusätzlichen Schutz in Form eines Gebrauchsmuster vielleicht auch ohne Anwalt erledigen können ?! 5½ Monate später immer noch kein anwaltlicher Beistand bei der Anmeldung eines durchaus lohnenden Patentanspruch. Und auch wegen des bei einem Gebrauchsmusterschutz ja nicht so aufwändigen Prüfverfahren hat sich noch nichts getan.

Zugegeben. Das ist ja erst vom 07.07.2020.

: QUELLE : D:\DATA\PATENT\DOC\dpma_pappkarte_20210125_02.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Aber ich sehe es nun wirklich nicht, ganz und gar nicht, ähnlich wie bei dieser 'Pappkarte' dann 10 Jahre warten zu müssen ohne das wirklich etwas geschieht. Der Rechtsschutz, so jedenfalls wird es mir als Bürger der BRD zugesichert, umfasst 20 Jahre nach dem Tag der Anmeldung. Und Ja ! Ich weiß, dass das gemäß Art. 14 GG Eigentum zwar gewährleistet wird, aber Inhalt und Schranken dieser Rechtsnorm durch die Gesetze bestimmt werden. Insoweit ist dann natürlich Ihre Sachkenntnis gefragt . . .

Aber kommen wir doch jetzt mal zum Eingemachten !

Naturfaseretikett. Label 100% Natur / Baumwolle auf entsprechendem Material. Die Anmeldung war vom 10.11.2009 mit den Aktenzeichen : 10 2008 059 375.3 und 10 2009 054 110.1. Dann kam noch ein 100% Naturfaser-Möbel Etikett mit Anmeldung vom 23.02.2010 dazu. Das war jeweils ganz unzweifelhaft eine ersatzweise Anmeldung des Patent auch als Gebrauchsmuster dabei. Da habe ich gar nichts – also wirklich rein gar nichts – von Deutsches Patent - und Markenamt vernommen ! In den vergangenen Monaten habe ich mit verschiedenen deutschen und auch internationalen Anbietern vergleichbarer Naturfaser- Etiketten telefoniert. Keine der heutzutage im 'ÖkoTrend' normal im Handel befindlichen Produkte gab es vor 2012. Also 3 Jahre nach einer ganz normalen Anmeldung als Patent bzw. ersatzweise auch Gebrauchsmuster . . .

Was ist damit los ? + !

Nun aber zu einer so bezeichneten „ Schmerzlindernden Pressmasse “ . . . Und das interessiert mich wirklich ! Das ist einfach zu viel Geld 'drin.

Ich bin also auch wirklich zuversichtlich, dass die hierbei zuständigen Mitarbeiter des DPMA von mir davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass ich neben meiner Tätigkeit bei Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] im Leistungsbezug der Sozialhilfe bzw. anschließend Hartz4 / SGB II war. Und eine Behörde muss dann von sich aus reagieren und im Rahmen der gesetzlichen Ordnung tadellos funktionieren. Unabhängig davon, dass es ja de facto ein Arzneimittel ist, wurde es als eigenständige erfinderische Leistung zur Anmeldung ersatzweise als Gebrauchsmuster und auch als Patent bei Ihnen eingereicht . . .

Sie sollten sich das 'Deckblatt' mit den Anmeldeunterlagen vom 01.02.2002

- Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : D:\DATA\PATENT\DOC\dpma_pappkarte_20210125_02.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



und auch die darauf folgenden Unterlagen wirklich mal in Ruhe anschauen !

Irgendwann, nach Einreichung einer wirklich umfangreichen, gewissermaßen umfassenden, Wirkstoffliste wurde dann ein Gebrauchsmusterschutz vom DPMA bestätigt.

Und dieser Rechtsschutz wurde dann 2006 wegen Nichtzahlung einer Jahresgebühr wieder aufgehoben. Was so - meine Meinung - nicht korrekt war.

Hier fordere ich das DPMA auf den Sachverhalt eingehend zu prüfen. Insbesondere, ob der Rechtsanspruch auf eine eigenständige erfinderische Leistung bei der eigentlich nur nach Erledigung der Patentanmeldung auch die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle (Gebrauchsmuster – Hilfsanmeldung) beantragt wurde. Und dabei gleichzeitig dem DPMA mitgeteilt wurde, dass ein Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel gestellt wird und die dafür erforderlichen Unterlagen nachgereicht werden.

Ganz ehrlich. Nur meine Meinung !

Ich finde die Pharmabranche auf Kuba ist dabei der vollkommen richtige Ort ...

Und 20 Jahre bei dem Antrag auf Erteilung eines Patent sind 100% spruchreif !

Ich bitte das Rechtsamt des DPMA um eingehende Prüfung des geschilderten Sachverhalt und einen schriftlichen Bescheid, dem Zitiergebot entsprechend, mit ausführlicher Begründung unter Angaben der betreffenden Gesetzesgrundlagen und das dann noch bitte innerhalb angemessener Frist ...

Vielen Dank !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener